

ZWECKVEREINBARUNG mit dem Markt Stadtbergen

Die Stadt Neusäß und der Markt Stadtbergen haben am 06. März 1981 eine Zweckvereinbarung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit abgeschlossen. Vom Landratsamt Augsburg wurde diese Zweckvereinbarung am 17.03.1981 Az. 20-632-91 genehmigt und im Amtsblatt des Landkreises Augsburg am 19.03.1981 bekanntgemacht. Die Zweckvereinbarung ist am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, also am 20.03.1981, wirksam geworden. Auf die Veröffentlichung im Kreisamtsblatt wird gem. Art. 14 Abs. 1 KommZG hingewiesen. Die Zweckvereinbarung hat folgenden Inhalt:

Zweckvereinbarung

Gem. Art. 8 - 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.1978 (GVBl S. 525), schließen die Stadt Neusäß und der Markt Stadtbergen mit Genehmigung des Landratsamtes Augsburg vom 17.03.1981 Nr. 20-632-91 folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Markt Stadtbergen überträgt der Stadt Neusäß

1. Aufgaben und Befugnisse zur Abwasserentsorgung und zwar die erstmalige Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung und den Betrieb in dem unter § 2 Ziffer 1 genannten Gebiet;
2. Aufgaben und Befugnisse des Straßenbaues (öffentliche Verkehrsflächen) und zwar die erstmalige Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung in der Steppacher Straße und Stadtberger Straße, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Stadt Neusäß übernimmt diese Aufgaben und Befugnisse.

§ 2

Übertragung von Aufgaben

1. Das Abwasserentsorgungsgebiet des Marktes Stadtbergen, auf das sich die Übertragung der Aufgaben erstreckt, ist in dem dieser Zweckvereinbarung beiliegenden Lageplan, Maßstab 1: 2 500, rot umrandet (Grundstücke nördlich der B 300 zwischen Steppacher Straße und einschl. Grundstück Fl.Nr. 197/1 und südlich der B 300 Grundstück Fl.Nr. 186/2). Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Weitere Ausfertigungen dieses Lageplanes werden bei der Stadtverwaltung Neusäß und dem Markt Stadtbergen archivmäßig verwahrt und liegen dort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.
2. Die Stadt Neusäß errichtet für den Transport und die Sammlung der Abwässer die hierfür erforderlichen Anlagen und hält diese in betriebsbereitem Zustand (Bau, Unterhalt sowie die evtl. Erneuerung der Mischwasserkanäle zur Entsorgung der Grundstücke nach Ziff. 1.).
3. Die Stadt Neusäß übernimmt im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in den Abwasserzweckverbänden "Kobelberggruppe" und "Mittleres Schmuttertal" nach deren satzungsmäßigen Bestimmungen die anfallenden Abwässer zur Reinigung.
4. Für die technischen Voraussetzungen der Abwasserbeschaffenheit, Art und Menge, für die Verlegung und den Betrieb der Abwassersammler und für den Anschluß von Grundstücken gelten die jeweils für die Stadt Neusäß erlassenen und zu erlassenden satzungsrechtlichen Vorschriften.
5. Die Stadt Neusäß hat das Recht, Grundstücke, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen des Marktes Stadtbergen, unentgeltlich zur Verlegung und Instandhaltung der Abwasseranlagen zu benutzen.
Straßeninstandsetzungen an Ortsstraßen des Marktes Stadtbergen, die durch den Bau und die Instandsetzungsarbeiten der Entwässerungsanlagen notwendig werden, sind durch den Markt Stadtbergen auf eigene Kosten durchzuführen.
6. Voraussetzung für den Bau der Abwasserentsorgungsanlagen ist die Aufplanung des Entsorgungsgebietes nach den Grundsätzen eines Bebauungsplanes durch den Markt Stadtbergen.
7. Die Aufgaben des Straßenbaues umfassen nur die öffentlichen Straßen, die für die Erschließung der beiderseits der Gemarkungsgrenze liegenden Grundstücke erforderlich sind, nämlich die Steppacher- und Stadtberger Straße. Der Bau öffentlicher Straßen, die für die Erschließung der Baugrundstücke außerhalb der vorgenannten Steppacher- und Stadtberger Straße erforderlich sind, werden von dieser Vereinbarung nicht berührt und nicht übertragen.

Für die Planung und den Bau dieser Erschließungsstraßen außerhalb der Steppacher- und Stadtberger Straße ist das Einvernehmen der Stadt Neusäß herbeizuführen, um eine Abstimmung zwischen Abwasserentsorgungsanlagen und Straßenbau sicherzustellen.

§ 3

Übertragung von Befugnissen

1. Die notwendigen Befugnisse zur Erfüllung der nach § 2 übertragenen Aufgaben gehen auf die Stadt Neusäß über. Die Stadt Neusäß ist berechtigt, den Anschluß und die Benützung der Abwasserentsorgungsanlagen für den im Lageplan rot umrandeten Bereich und den Anschluß der an die Steppacher- und Stadtberger Straße angrenzenden Grundstücke des Marktes Stadtbergen durch ihre Satzungen und Verordnungen zu regeln. Die im Gebiet der Stadt Neusäß geltende Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage, Beitragssatzung zur Entwässerungsanlage, Gebührensatzung zur Entwässerungsanlage, Erweiterungsbeitragssatzung für die Kläranlage, Erschließungsbeitragssatzung und Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Straßen in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für die obenbezeichneten Gebiete des Marktes Stadtbergen.

Die Stadt Neusäß kann alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

2. Der Markt Stadtbergen weist auf die Ausdehnung des Geltungsbereiches der unter Abs. 1 genannten Satzungen der Stadt Neusäß in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hin.

§ 4

Zusammenarbeit

Der Markt Stadtbergen und die Stadt Neusäß werden alle diese Zweckvereinbarung berührenden Fragen, insbesondere bei Planungen und Baugenehmigungsverfahren, miteinander abstimmen.

§ 5

Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt mindestens 30 Jahre.
2. Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Jahren zum jeweiligen Jahresende nach Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Art. 15 Abs. 4 KommZG bleibt unberührt.
4. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben oder erlischt sie durch Kündigung, hat eine Vermögensauseinandersetzung stattzufinden. Der Stadt Neusäß ist der durch Beiträge nicht gedeckte Zeitwert zu ersetzen. Findet keine Einigung über die Höhe des Zeitwertes statt, entscheidet die Aufsichtsbehörde beider Gemeinden über die Zeitwertfeststellung. Auf den Rechtsweg verzichten beide Gemeinden.

Neusäß, 06. März 1981

Gemeinde Neusäß

Stadtbergen, 06. März 1981

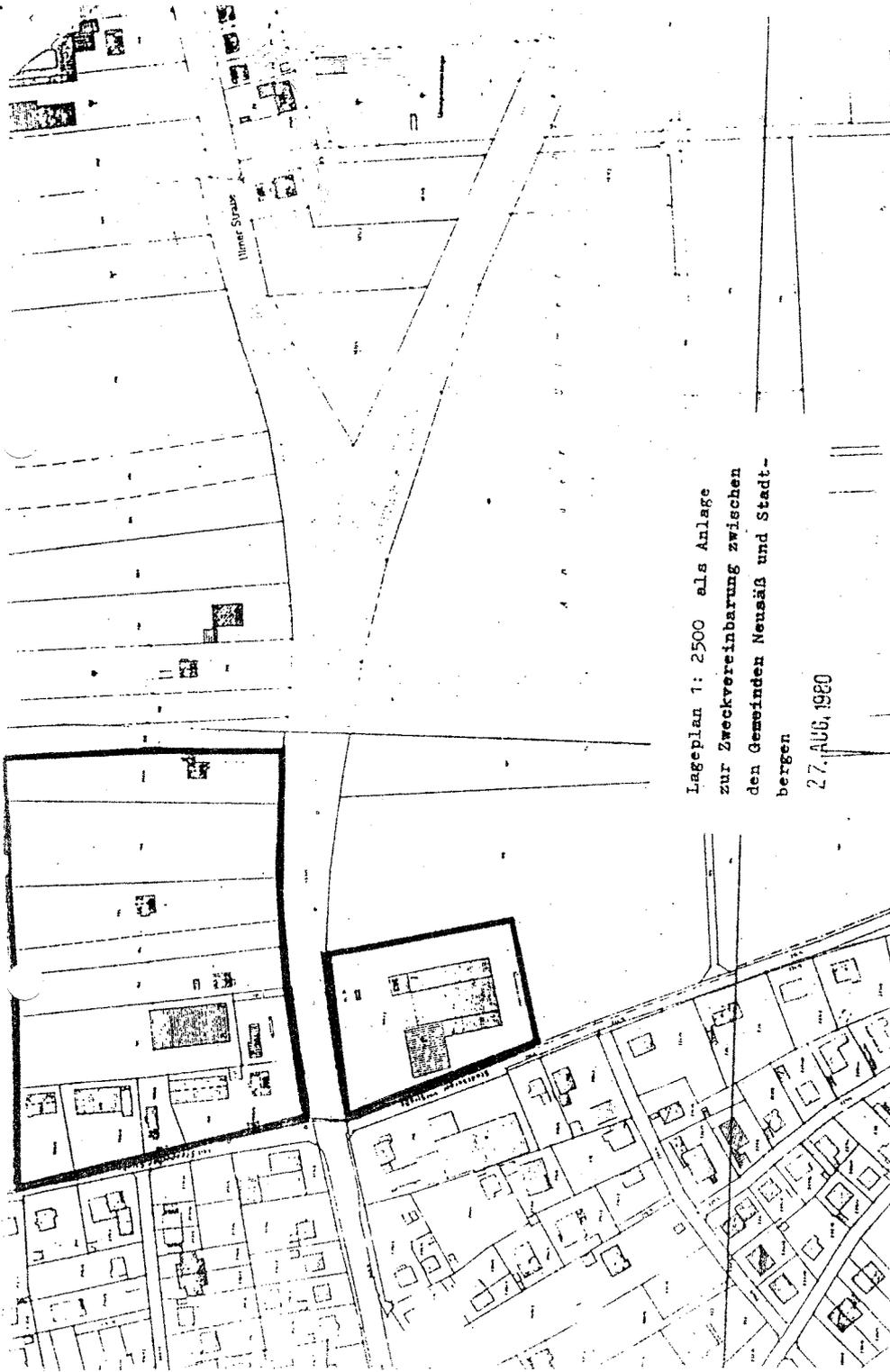
Gemeinde Stadtbergen

Ernst Schönsteiner

1. Bürgermeister

Raimund Bertele

1. Bürgermeister



Lageplan 1: 2500 als Anlage
zur Zweckvereinbarung zwischen
den Gemeinden Neusäß und Stadt-
bergen

27. AUG. 1980